



In Anerkennung besonderer Verdienste im Pferdesport verleiht der Thüringer Reit- und Fahrverband e.V.

§ 1 Auszeichnungen

Es können folgende Auszeichnungen verliehen werden:

- **Ehrenpräsidentschaft (§ 2)**
- **Ehrenmitgliedschaft (§ 3)**
- **Ehrennadel (§ 4)**
- **Ehrenmedaille (§ 5)**
- **Ehrennadel für Jugendarbeit (§ 6)**
- **Ehrenscheife der Thüringer Pferdesportjugend (§ 7)**
- **Plakette „Ein Herz für Pferde“ (§ 8)**
- **Jubiläumssurkunden für Vereine (§ 9)**

§ 2 Ehrenpräsidentschaft

1. Die Ehrenpräsidentschaft gemäß § 7 Ziffer 1 der Satzung des TRFV kann an Persönlichkeiten vergeben werden, die das Amt des Präsidenten des TRFV innehatten und sich hierbei besondere Verdienste erworben haben.
2. Die Beschlussfassung erfolgt gemäß § 14 der Satzung des TRFV durch die Mitgliederversammlung.

§ 3 Ehrenmitgliedschaft

1. Die Ehrenmitgliedschaft gemäß § 6 Ziffer 3 der Satzung des TRFV kann an Persönlichkeiten vergeben werden, die sich durch die Mitarbeit in Organen und Gremien des TRFV besondere Verdienste erworben haben.
2. Die Beschlussfassung erfolgt gemäß § 14 der Satzung des TRFV durch die Mitgliederversammlung.

§ 4 Ehrennadel des TRFV

1. Die Ehrennadel kann an Persönlichkeiten oder Organisationen aus dem organisierten Sport verliehen werden, die sich innerhalb oder außerhalb des TRFV besondere Verdienste um die Förderung und Entwicklung des Sports erworben haben.
2. Die Beschlussfassung erfolgt durch den Vorstand.

- **Ehrennadel in Bronze**

Für Verdienste im Pferdesport im Ehrenamt nach einer mindestens 5-jährigen Mitgliedschaft/Verbandszugehörigkeit auf Antrag eines Vereins zu besonderen pferdesportlichen Höhepunkten an den Vorstand des Verbandes, durch diesen erfolgt die Bestätigung.



- **Ehrennadel in Silber**

Für besondere Verdienste im Pferdesport im Ehrenamt nach einer mindestens 10-jährigen Mitgliedschaft/Verbandszugehörigkeit auf Antrag eines Vereins oder des Vorstandes des TRFV zu besonderen Höhepunkten, die Anträge sind durch den Vorstand zu bestätigen

- **Ehrennadel in Gold**

Für hervorragende, außerordentliche Verdienste im Pferdesport im Ehrenamt nach einer mindestens 15-jährigen Mitgliedschaft/Verbandszugehörigkeit zu besonderen Verbandshöhepunkten oder zu runden Geburtstagen

- **Ehrennadel in Gold mit Kranz**

Für hervorragende, außerordentliche Verdienste im Pferdesport im Ehrenamt nach einer mindestens 20-jährigen Mitgliedschaft/Verbandszugehörigkeit zu besonderen Verbandshöhepunkten oder zu runden Geburtstagen

§ 5 Ehrenmedaille

1. Die Ehrenmedaille kann an Persönlichkeiten oder Organisationen aus Politik, Wirtschaft, Kultur, Medien und weiteren gesellschaftlichen Bereichen verliehen werden, die sich herausragende Verdienste um die Förderung und Entwicklung des Pferdesports erworben haben.

§ 6 Ehrennadel für die Jugendarbeit im TRFV

1. Mit der Ehrennadel für die Jugendarbeit im Sport kann in 4 Stufen ausgezeichnet werden.

- **Ehrennadel in Bronze**

Bedingung ist dafür im Allgemeinen eine mindestens 5-jährige, ununterbrochene, verdienstvolle und nicht nur fachtechnische Jugendarbeit im Verein oder auf Landesebene des TRFV. Die Ehrung ist ab dem 18. Lebensjahr möglich.

- **Ehrennadel in Silber**

Bedingung ist dafür im Allgemeinen eine mindestens 10-jährige, verdienstvolle und nicht nur fachtechnische Jugendarbeit im Verein oder Landesebene des TRFV.

- **Ehrennadel in Gold**

Bedingung ist dafür im Allgemeinen eine mindestens 15-jährige, verdienstvolle und nicht nur fachtechnische Jugendarbeit im Verein oder Landesebene des TRFV.

- **Ehrennadel in Gold mit Kranz**

Bedingung ist dafür im Allgemeinen eine mindestens 20-jährige, verdienstvolle und nicht nur fachtechnische Jugendarbeit im Verein oder Landesebene des TRFV.



1. Die Verleihung einer höheren Stufe der Ehrennadel setzt im Allgemeinen den Besitz der vorangehenden Stufe voraus.
2. Die Verbands-Ehrennadel für die Jugendarbeit im Sport wird auch Personen verliehen, welche sich um die Thüringer Sportjugend oder den Jugendsport im Allgemeinen besondere Verdienste erworben haben. (Die Entscheidung darüber trifft der TRFV Vorstand).
3. Die Ehrungs-Anträge für Vereins-Jugendmitarbeiter/innen können nur über die Vorsitzenden der Vereine oder der Landesjugendleitungen des TRFV eingereicht werden. Die Ehrungs-Anträge für Vorsitzende von Jugendleitungen können nur über die zuständigen Vorsitzenden der Landesjugendleitungen eingereicht werden.
4. Die Ehrungs-Anträge für Vorsitzende der Landesjugendleitungen können nur vom zuständigen Vorstand des TRFV eingereicht werden. Die Überreichung der Ehrennadel des TRFV und der Urkunde durch die jeweils zuständige TRFV-Jugendleitung soll nur bei besonderen Anlässen (z.B.: Jugendtreffen, Jugendfeiern, Festlichkeiten, Hauptversammlungen etc.) erfolgen.
5. Die Beschlussfassung erfolgt durch den Vorstand

§ 7 Ehrenscheife der Thüringer Pferdesportjugend

1. Die Ehrenscheife kann an Persönlichkeiten oder Organisationen aus dem organisierten Sport verliehen werden, die sich innerhalb oder außerhalb des TRFV besondere Verdienste um die Förderung und Entwicklung der Jugend erworben haben.
2. Die Ehrenscheife kann einmal jährlich an eine Persönlichkeit oder eine Organisation verliehen werden.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch den Jugendleitung.

§ 8 Plakette „Ein Herz für Pferde“

1. Die Ehrenplakette kann an Persönlichkeiten oder Organisationen aus Politik, Wirtschaft, Kultur, Medien und weiteren gesellschaftlichen Bereichen oder Mitgliedern verliehen werden, die sich herausragende Verdienste um das Kulturgut Pferd erworben haben.
2. Die Beschlussfassung erfolgt durch den Vorstand auf Antrag.

§ 9 Jubiläumsurkunden für Vereine

1. Die Jubiläumsurkunden anlässlich des 25-,50-,75-,100-,125-, 150- jährigen Bestehens. Für weitere Jubiläen kann der Vorstand besondere Ehrungen beschließen.
2. Die Ehrenurkunde für hervorragende Leistungen in der Vereinsarbeit



§ 10 Verfahren

1. Die Verleihung einer der in § 1 genannten Auszeichnungen kann von dem Vorstand, den Persönlichen Mitgliedern oder einer Mitgliedsorganisation beantragt werden. Dem Antrag ist eine aussagekräftige Darstellung der Leistungen beizufügen, für die eine Ehrung erfolgen soll.
2. Anträge sind rechtzeitig vor dem vorgesehenen Termin der Ehrung an das hierfür zuständige Organ zu richten.
3. Über sämtliche Ehrungen ist eine Urkunde auszustellen und zusammen mit der Auszeichnung zu überreichen.
4. Die Überreichung erfolgt durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin oder durch einen Vertreter bzw. eine Vertreterin des Vorstandes. Die Verleihung der Ehrenpräsidentschaft und Ehrenmitgliedschaft findet im Rahmen der Mitgliederversammlung statt.
5. Das Überspringen einer Ehrenstufe bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Vorstandes.

§ 11 Aberkennung von Ehrungen

1. Eine Aberkennung der Ehrung ist möglich, wenn die geehrte Person
 - a) sich grob verbandsschädigend verhält oder
 - b) rechtskräftig aus einer Mitgliedsorganisation ausgeschlossen wurde.
2. Für die Aberkennung der Ehrung ist das Organ zuständig, das die Ehrung beschlossen hat.
3. Die Aberkennung der Ehrung ist dem/der Betroffenen sowie dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt mit ihrer Annahme durch den Vorstand des TRFV am 12.03.2019 in Kraft.

§ 13 Änderungen

Änderungen dieser Ehrenordnung werden auf Antrag des Vorstandes, der Persönlichen Mitglieder oder durch die Mitgliederversammlung beschlossen.